

BGer 4A_331/2007 vom 19. Dezember 2007

Bundesgericht, 2007-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_331_2007

FR: TF 4A_331/2007 du 19 décembre 2007

IT: TF 4A_331/2007 del 19 dicembre 2007

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil des Handelsgerichts ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG), dem aber die Letztinstanzlichkeit (Art. 75 Abs. 1 BGG) insoweit abgeht, als er mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht angefochten werden konnte. Auf Rügen, die mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde hätten vorgetragen werden können, ist daher nicht einzutreten, somit namentlich nicht auf die Rügen aktenwidriger Sachverhaltsfeststellung und willkürlicher Beweiswürdigung (§ 281 des Gesetzes über den Zivilprozess des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 [ZPO/ZH]).

E. 1.2

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Diesen Begründungsanforderungen wird die Beschwerdeführerin über weite Strecken nicht gerecht, indem sie dem Bundesgericht zwar ausführlich ihre eigene Rechtsauffassung unterbreitet, diese aber häufig auf Sachverhaltselemente stützt, die im angefochtenen Urteil nicht festgestellt sind, um dann lediglich zu behaupten, die Vorinstanz verletze Bundesrecht, ohne konkret aufzuzeigen, inwiefern eine entsprechende Verletzung vorliegen würde.

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 133 II 249 E. 1.2.2). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdeführer, der die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer kann sich dabei nicht damit begnügen, den bestrittenen Feststellungen eigene tatsächliche Behauptungen gegenüberzustellen oder darzulegen, wie die Beweise seiner Ansicht nach zu würdigen gewesen wären. Vielmehr hat er klar und substantiiert aufzuzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von

Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (BGE 133 II 249 E. 1.4.3; 133 III 350 E. 1.3). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Da die Beschwerdeführerin willkürliche Sachverhaltsfeststellungen mit Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht hätte rügen können (§ 281 ZPO /ZH), ist sie mit Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht zu hören. Ebenso wenig kann sie gehört werden, soweit sie dem Bundesgericht einen vom angefochtenen Urteil abweichenden Sachverhalt unterbreitet oder neue Tatsachen behauptet, ohne aber darzutun, dass erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gab.

E. 1.4

Zusammenfassend kann auf die vorliegende Beschwerde grösstenteils nicht eingetreten werden, da die erhobenen Rügen entweder mangels Letztinstanzlichkeit des angefochtenen Entscheids unzulässig oder nicht rechtsgenügend begründet sind. Die Beschwerdeführerin verkennt mit ihrer weitschweifenden Beschwerdeschrift, dass die Beschwerde an das Bundesgericht nicht ein appellatorisches Rechtsmittel ist, sondern lediglich die Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf bestimmte, klar darzulegende Rechtsverletzungen hin erlaubt. Immerhin ist zu den erhobenen Rügen Folgendes auszuführen:

E. 2

Die Beschwerdeführerin machte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, zur Bezifferung ihrer Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzungen der Beschwerdegegnerin auf Dokumentation und Auskunftserteilung angewiesen zu sein. Die entsprechende Pflicht der Beschwerdegegnerin zur Dokumentation und Auskunftserteilung ergebe sich aus der Informations- und Dokumentationspflicht gemäss Ziff. 9 Abs. 3 und 4 "A. _____ Data Model"-Vertrag, aus dem Kontrollrecht des Lizenzgebers, aus dem Kontrollrecht des Gesellschafters und aus Treu und Glauben. Die Vorinstanz lehnte das Begehren auf Dokumentation und Auskunftserteilung gestützt auf alle vier angerufenen Anspruchsgrundlagen ab.

E. 2.1

Ziff. 9 Abs. 3 und 4 "A. _____ Data Model"-Vertrag lautet wie folgt:

E. 2.2

Die Vorinstanz verneinte ein Kontrollrecht der Beschwerdeführerin aus Gesellschaftsvertrag, da sie im "A. _____ Data Model"-Vertrag keine gesellschaftsrechtlichen Elemente erblicken konnte, die Anlass gäben, aus Art. 541 OR abzuleitende Kontrollrechte der Beschwerdeführerin anzuwenden. Unter anderem erwog sie, die Parteien hätten den Kooperationsvertrag vom 15. November 1991, der von ihnen ausdrücklich als Zusammenschluss zur einfachen Gesellschaft bezeichnet und ausgestaltet worden sei, am 1. November 1996 aufgehoben und sich per Saldo aller Ansprüche aus diesem Vertrag auseinandergesetzt. Gleichzeitig hätten sie einen Vertrag betreffend die Wartung und den Vertrieb des "A. _____ Data Model" geschlossen. Damit hätten sie klar zum Ausdruck gebracht, fortan keine Gesellschaft mehr bilden, sondern nur noch ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus Wartung und Vertrieb des entwickelten

"A._____ Data Model" regeln zu wollen. Offenbar sei der ursprüngliche Gesellschaftszweck erreicht worden.

Die Beschwerdeführerin rügt diese Erwägungen als aktenwidrig und gegen Art. 18 OR verstossend. Auf die Rüge aktenwidriger Feststellung ist mangels Letztinstanzlichkeit nicht einzutreten (Erwägung 1.1). Ohnehin zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, welcher Aktenstelle die Vorinstanz widersprochen haben sollte. Auch von einer Verletzung von Art. 18 OR kann keine Rede sein. Es trifft nicht zu, dass die Vorinstanz auf die "unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise" abgestellt hätte, anstatt nach dem übereinstimmenden wirklichen Willen zu forschen. Vielmehr nahm sie eine eingehende Würdigung der vorgelegten Verträge vom 15. November 1991, vom 1. November 1996 und schliesslich des streitgegenständlichen "A._____ Data Model"-Vertrags vom 8. Februar 2000 vor.

E. 2.3

Die Vorinstanz gelangte weiter zum Schluss, dass der "A._____ Data Model"-Vertrag kein "klassisches" Lizenzvertragsverhältnis zwischen den Parteien begründe und daher aufgrund von Struktur und Inhalt dieses Vertrags kein Anlass bestehe, neben den ausdrücklich geregelten Informations- und Kontrollrechten in Ziff. 9 Abs. 3 und 4 eine weitergehende, speziell lizenzvertragliche Abrechnungspflicht bzw. ein besonderes, lizenzvertragliches Kontrollrecht anzunehmen.

Die Beschwerdeführerin rügt dies als "nicht korrekt, aktenwidrig und Bundesrecht verletzend". Auf die Rüge der Aktenwidrigkeit ist mangels Letztinstanzlichkeit nicht einzutreten (Erwägung 1.1). Auch auf die Rüge einer Bundesrechtsverletzung kann nicht eingetreten werden, da die Beschwerdeführerin keine rechtsgenügeliche Begründung vorträgt, sondern lediglich ihre eigene Sicht der Dinge ausbreitet (Erwägung 1.2).

E. 2.4

Die Vorinstanz ging davon aus, dass bei Anerkennung eines sich aus Treu und Glauben ergebenden Informationsanspruchs dieser jedenfalls von einer rechtlichen Sonderbeziehung und einem berechtigten Informationsinteresse abhängig zu machen sei. In casu verneinte sie einen Informationsanspruch gestützt auf Treu und Glauben im Wesentlichen mit der Begründung, für "A._____ Data Model"-Lizenzverträge bestehe schon aufgrund von Ziff. 9 Abs. 3 und 4 "A._____ Data Model"-Vertrag eine (vertragliche) Informations- und Dokumentationspflicht, so dass ein präparatorisches Informationsrecht gar nicht erst bemüht werden müsse. Für "B._____ Data Feed"-Verträge ohne Lizenzpflicht sei zudem gerade keine Aufteilung des Erlöses vorgesehen, weshalb kein berechtigtes Informationsinteresse der Beschwerdeführerin bestehe. Das Risiko, dass die Beschwerdegegnerin die Bedingungen nicht einhalten könnte, unter denen sie mit Kunden lizenzfreie Verträge abschliessen dürfe, sei schon bei Vertragsabschluss offensichtlich gewesen und habe den Parteien bewusst sein müssen. Wenn sie unter diesen Umständen davon abgesehen hätten, die ausdrücklich geregelten Informationspflichten auch darauf zu erstrecken, hätten sie dieses Risiko bewusst in Kauf genommen. Es rechtfertige sich daher umso weniger, aus Treu und Glauben eine umfassende Informationspflicht abzuleiten.

Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass ein Informationsanspruch gestützt auf Treu und Glauben von vornherein keinen Raum hat, soweit die Parteien vertragliche Informationsansprüche vereinbarten oder bewusst zu vereinbaren unterliessen. Die Beschwerdeführerin vermag keine Bundesrechtsverletzung darzutun, indem sie ausführt, wie nach ihrer Interpretation die Vertragsabwicklung

vorgesehen worden sei und welche Schlüsse daraus gezogen werden müssten.

E. 2.5

Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin gegen die Ablehnung ihrer Begehren auf Information bzw. Dokumentation als unbegründet, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

3.

Mit der Replik verlangte die Beschwerdeführerin Schadenersatz in der Höhe von Fr. 34'000.--. Gemäss Vorinstanz machte sie geltend, die Beschwerdegegnerin habe den "A._____ Data Model"-Vertrag verletzt, indem sie in ihrem Softwareentwicklungsvertrag mit der D._____ keine Verwendungsbeschränkung im Sinne von Ziff. 3.2 und Anhang 6 "A._____ Data Model"-Vertrag aufgenommen und der D._____ das Recht gewährt habe, gestützt auf das "B._____ Data Feed" (und seine Strukturen) Software zu entwickeln. Sie habe zu Unrecht von der D._____ keine Lizenzgebühren verlangt, wodurch der Beschwerdeführerin ihr Erlösanteil in der Höhe von Fr. 34'000.-- entgangen sei.

Die Vorinstanz bejahte zumindest eine formelle Vertragsverletzung durch die Beschwerdegegnerin, weil sie die genannten Verwendungsbeschränkungen nicht in den Softwareentwicklungsvertrag mit der D._____ aufgenommen hatte. Sie liess indes offen, ob die Beschwerdegegnerin dem "A._____ Data Model"-Vertrag allenfalls materiell doch entsprochen hatte, indem die D._____ gemäss ihrem Vertrag mit der Beschwerdegegnerin ihre Applikationen nur an "B._____ Data Feed"-Kunden der Beschwerdegegnerin weitergeben durfte, die ihrerseits einen gültigen Abonnementsvertrag mit der Beschwerdegegnerin abgeschlossen hatten. Denn die Vorinstanz gelangte zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin keinen mit der formellen Vertragsverletzung zusammenhängenden Schaden dargetan habe.

E. 3

Die Parteien unterrichten einander jeweils binnen Monatsfrist über folgende Ereignisse:

- über die Unterzeichnung einer "A._____ Data Model"-Geheimhaltungserklärung
- über die Unterzeichnung eines "A._____ Data Model"-Lizenzvertrages.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz eine Bundesrechtsverletzung vor, weil sie trotz des Prinzips der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht geprüft habe, ob es sich bei ihrem Anspruch auf Bezahlung von Fr. 34'000.-- um einen vertraglichen Entschädigungsanspruch handle.

Die Rüge geht fehl. Die Beschwerdeführerin verlangte in ihrer Replik ausdrücklich und einzig Schadenersatz. Bezüglich der Forderung von Fr. 34'000.-- machte sie keinen vertraglichen Erfüllungsanspruch geltend. Bei dieser Sachlage durfte sich die Vorinstanz auf die Prüfung des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs beschränken.

Auf die von der Beschwerdeführerin unter dem Titel "vertraglicher Entschädigungsanspruch" vor Bundesgericht neu vorgetragenen Ausführungen kann nicht eingetreten werden. Zwar sind neue rechtliche Vorbringen grundsätzlich zulässig und der Beschwerdeführer kann seine Rechtsbegehren vor Bundesgericht auf eine andere rechtliche

Argumentation stützen. Voraussetzung ist aber, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt auch für die neue rechtliche Argumentation die tatbeständlichen Grundlagen zu liefern vermag (Urteile 4A_223/2007 vom 30.08.2007, E. 3.2; 4A_28/2007 vom 30. Mai 2007, E. 1.3; BGE 130 III 28 E. 4.4 S. 34 mit Hinweisen). Dies trifft vorliegend nicht zu bzw. wird von der Beschwerdeführerin nicht dargetan.

E. 3.2

In den Erwägungen der Vorinstanz zum Schaden und Kausalzusammenhang erblickt die Beschwerdeführerin mehrere aktenwidrige Feststellungen und "unhaltbare Annahmen". Auf diese Rügen kann mangels Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht eingetreten werden (Erwägung 1.1). Sodann macht die Beschwerdeführerin mehrere Rechtsverletzungen geltend, insbesondere eine Verletzung von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG, Art. 42 Abs. 2 OR, Art. 8 ZGB, Art. 18 OR und Art. 423 OR. Es gelingt ihr jedoch mit ihren ausholenden, appellatorischen Ausführungen nicht, klar und verständlich darzutun, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Zudem stützt sie ihre rechtliche Argumentation in vielen Teilen auf tatsächliche Annahmen, die im angefochtenen Urteil nicht festgestellt wurden. Auch auf diese Rügen kann mangels rechtsgenügender Begründung nicht eingetreten werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich vor, für den Fall, dass das Gericht erkennen sollte, ihr stünden aus dem "A._____ Data Model"-Vertrag weder Auskunfts- und Informationsrechte noch Entschädigungsansprüche oder Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzungen zu, behalte sie sich vor, einen wesentlichen Irrtum geltend zu machen (Art. 24 OR). Auf die diesbezüglichen (im Konjunktiv gehaltenen) Ausführungen der Beschwerdeführerin ist von vornherein nicht einzugehen, zumal sie damit lediglich eine Absicht kundzutun scheint, aber kein Rechtsbegehren daraus ableitet.

E. 5

Auf die Beschwerde kann aus diesen Gründen grösstenteils nicht eingetreten werden. Im Übrigen ist sie abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.